



Herrn Gemeinderat
Armin **BLIND**

Wien, 16. Februar 2026
PGL-104993-2026-KFP/GF
Boa/Bob

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zur Ihrer am 20. Jänner 2026 eingebrachten Anfrage betreffend "Strafanzeigen bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch" kann ich Ihnen Folgende mitteilen:

Zu Frage 1)

In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2017 bis 2025 von Betreibern von Kindergärten Fördermittel zurückverlangt, da diese widmungswidrig verwendet wurden (Bitte Aufschlüsselung nach den einzelnen Jahren und den einzelnen Betreibern. Sollte die Nennung nicht erfolgen, bitte um anonymisierte Zuordnung.)?

Rückforderungen von Fördermitteln werden über die zuständige Buchhaltungsabteilung abgewickelt. Eine systematische Erfassung oder statistische Auswertung nach spezifischen Rückforderungsgründen (z.B. widmungswidrige Verwendung, Wegfall von Fördervoraussetzungen, etc.) erfolgt derzeit nicht.

Rückforderungen entstehen aus unterschiedlichen Gründen. Sie sind nicht zwingend auf eine missbräuchliche Verwendung im strafrechtlichen Sinn zurückzuführen. Es wird daher nicht gesondert nach dem Kriterium der widmungswidrigen Verwendung kategorisiert. Für den Zeitraum 2017 bis 2025 liegt daher keine strukturierte Datenerfassung vor, aus der Rückforderungen ausschließlich aufgrund zweckwidriger Verwendung gefiltert werden könnten.

Eine nachträgliche manuelle Auswertung dieses Zeitraums würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht durchführbar.

Im gefragten Zeitraum wurden folgende Rückforderungen erfasst:

2017: 85 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 6.929.347,07
2018: 64 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 579.009,26
2019: 62 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 1.583.128,37
2020: 20 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 660.483,43
2021: 16 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 1.033.163,85
2022: 14 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 253.292,67
2023: 105 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 2.254.110,44
2024: 160 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 2.723.430,76
2025: 307 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 941.778,67

Zu Frage 2)

In wie vielen dieser Fälle erging eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft bzw. an die Polizei? Welche Schadensumme wurde diesen Anzeigen jeweils zugrundegelegt (Bitte jeweils um Zuordnung wie zu Punkt 1)?

In den Jahren 2017 bis 2025 wurden von der Stadt Wien - Kindergärten insgesamt 3 Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt. In weiteren Fällen wurden Verdachtsmomente durch nicht der Stadt Wien – Kindergärten zugehörigen Personen gemeldet, wodurch Ermittlungen durch externe Stellen, wie das Landeskriminalamt, eingeleitet wurden. Die Stadt wird in diesen Verfahren im Rahmen der Ermittlungen befragt oder hinzugezogen und prüft gegebenenfalls, ob ein Anschluss als Privatbeteiligte möglich ist. Nicht jede widmungswidrige Verwendung von Fördermitteln führt automatisch zu einer Anzeige. Eine Anzeige oder Strafverfolgung ist aber geboten, wenn der Verdacht besteht, dass Fördermittel bewusst missbräuchlich verwendet, manipuliert oder erschlichen wurden. In allen anderen Fällen ist die Rückforderung als verhältnismäßige Konsequenz zu betrachten.

Zu Frage 3)

Wurde im Fall des Vereins

Zu Frage 3a) „Abendstern Kinderbetreuungsverein“ bzw.

Zu Frage 3b) Vereines Kinderkrippe und Kindergarten „Sorgenlos“ und

Zu Frage 3c) Vereins Kindergarten „Spatzennest“

von der Erstattung einer Anzeige Abstand genommen?

Wenn ja, warum und wann wurde dies entschieden? Falls die Abstandnahme aufgrund der Annahme eingetretener Verjährung erfolgte: Wurden dabei § 57 Abs 2 StGB bzw. § 58 Abs 2 StGB berücksichtigt?

Wenn ja: Worauf gründet sich die Annahme, es liege kein Fall vor, demzufolge es gem. § 57 Abs 2 StGB bzw. § 58 Abs 2 StGB noch zu keinem Eintritt der Verjährung kam?

Hinsichtlich der genannten drei Fördernehmer*innen ist vorgesehen, die jeweiligen Sachverhalte sowie die dazu vorliegenden Unterlagen einer internen Prüfung zu unterziehen. Dabei wird insbesondere zu klären sein, ob und in welchem Ausmaß die im Prüfbericht festgestellten Verfehlungen weiterhin aufrecht sind bzw. ob zwischenzeitlich Abhilfemaßnahmen gesetzt wurden.

Auf Basis dieser Prüfung ist in einem weiteren Schritt zu bewerten, ob aus den festgestellten Umständen ein Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten abzuleiten ist und ob die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden erforderlich oder überhaupt noch möglich ist.

Von der Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung wurde in jenen Fällen Abstand genommen, in denen sich nach verwaltungsinterner Prüfung Verdachtsmomente (insbesondere Fördermissbrauch oder Betrug) nicht erhärtet haben. Die Entscheidung erfolgte jeweils auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen und Unterlagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung zwischen verwaltungsstrafrechtlich relevanten Unregelmäßigkeiten (z. B. formale Abrechnungsfehler, irrtümliche Fehlverwendungen, unvollständige Nachweise oder nachträgliche Korrekturen) und strafrechtlich relevantem Verhalten im Einzelfall rechtlich komplex ist und eine sorgfältige Einzelfallprüfung erfordert.

In mehreren Fällen lagen keine ausreichenden Beweise oder konkreten Anhaltspunkte vor, die einen begründeten Verdacht auf vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten getragen hätten. Die Sachverhalte wurden daher durch Rückforderung der Fördermittel oder durch sonstige Maßnahmen bereinigt.

Zu Frage 4)

Mit welchem Ergebnis wurden die Verfahren aufgrund der laut Punkt 2 ergangenen Sachverhaltsdarstellungen jeweils erledigt (Einstellung, Diversionen, Freispruch, Verurteilung)?

Entstand aus diesen Verfahren ein Exekutionstitel?

Wenn ja, in welcher Höhe? In welcher Höhe wurde die Summe bereits eingetrieben/zurückgezahlt? (Bitte jeweils um Zuordnung wie zu Punkt 1)?

In 2 von 3 Fällen wurde die Stadt Wien – Kindergärten über die Beendigung des Verfahrens informiert, weshalb auch keine näheren Informationen zum Ausgang dieser vorliegen.

Betreffend den dritten Fall handelt es sich um ein noch laufendes Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Bettina Emmerling, MSc
Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin
für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte